

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

|          |                   |            |
|----------|-------------------|------------|
| Stadtamt | Stellungnahme-Nr. | Datum      |
| SAB      | S0086/13          | 07.05.2013 |

zum/zur

A0039/13 – Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bezeichnung

Alttextilien kommunal sammeln und verwerten

Verteiler

Tag

|   |            |
|---|------------|
| Der Oberbürgermeister                                     | 21.05.2013 |
| Betriebsausschuss SAB                                     | 28.05.2013 |
| Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten | 20.06.2013 |
| Stadtrat  | 04.07.2013 |

*Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb zu prüfen, welche Möglichkeiten es gibt, die Sammlung und den Verkauf der Altkleider und -textilien künftig auch selbst durchzuführen.*

*In die Prüfung ist die Möglichkeit einzubeziehen, die kommunalen Altkleidersammlungen in enger Zusammenarbeit/Kooperation mit allen im Stadtgebiet tätigen karitativen Organisationen durchzuführen.*

*Vorrangiges Ziel dieser Maßnahme ist es, den Wildwuchs der gewerblichen Sammlung von Altkleidern zu reduzieren und sich damit bewusst von den kommerziellen Sammlern abzugrenzen, die meist anonym arbeiten und teilweise mit fragwürdigen Methoden arbeiten.*

*Weiterhin soll durch eine solche Kooperation ein hohes Maß an Transparenz in Bezug auf die Verwertungswege gewährleistet werden.*

*Die Erlöse einer solchen Kooperation sind einerseits im Sinne der Gebührenstabilität einzusetzen und andererseits dem Sozialhaushalt der Stadt zuzuführen.*

*Erfahrungen von Städten, die bereits eigene Erfahrungen mit dem Sammeln von Altkleidern gemacht haben bzw. diese gerade machen, sind einzubeziehen.*

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzlich sind auch Alttextilien als Abfall zur Verwertung aus privaten Haushalten überlassungspflichtig an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE).

Nach § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) entfällt die Überlassungspflicht an den örE unter anderem für Abfälle, die:

- durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen.

Demzufolge könnte der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb (SAB) Alttextilien sammeln und der Verwertung zuführen. Der Zugriff auf die Abfälle ist jedoch nicht gesichert, da eine Vielzahl von gemeinnützigen und gewerblichen Sammlern diese Abfälle erfassen.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 18 KrWG prüft die zuständige Behörde (Landesverwaltungsamt) die Rechtmäßigkeit der Sammlung und Verwertung.

In Magdeburg wird die Sammlung von Alttextilien und Schuhen seit vielen Jahren von gewerblichen und gemeinnützigen Sammlern durchgeführt. Teilweise handelt es sich um Entsorgungsfachbetriebe.

Das vorhandene System wird von den Bürgern genutzt und akzeptiert.

Die Verwaltung sieht kein Erfordernis, die in der Stadt langjährig tätigen Entsorger, die ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen, in ihrer Arbeit zu behindern oder mit ihnen zu konkurrieren. Sie wird jedoch die gesetzlichen Möglichkeiten ausschöpfen, illegale Sammlungen zu unterbinden.

Für eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Alttextilsammlung durch die Stadt fehlen derzeit belastbare Zahlen in Bezug auf die gesammelten Mengen. In ihrer Stellungnahme zum Anzeigeverfahren hat die Stadt entsprechende Nachweise gefordert. Ob das Landesverwaltungsamt diese Forderung gegenüber den Unternehmen geltend macht, ist nicht bekannt.

Eine Untersagung der bestehenden Sammlungen durch die zuständige Behörde ist derzeit nicht realistisch, da ein entgegenstehendes öffentliches Interesse nicht geltend gemacht werden kann. Es besteht kein eigenes Sammelsystem des öRE. Auch eine Vergabe der Entsorgungsleistung an Dritte hat bisher nicht stattgefunden.

An öffentliche Interessen, die einer gewerblichen Sammlung entgegenstehen und gegebenenfalls zu einer Untersagung führen würden, sind auf Grund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes strenge Anforderungen geknüpft.

Bei bestehenden gewerblichen Sammlungen werden an eine Untersagung erhöhte Anforderungen gestellt. So geht das Gesetz davon aus, dass den Sammlungen, die die Funktionsfähigkeit des ÖRE bisher nicht gefährdet haben, ein besonderer Vertrauensschutz zu gewähren ist. Eine Gefährdung der Gebührenstabilität kann gegenüber dem Landesverwaltungsamt nicht nachgewiesen werden.

Mit den bereits abgegebenen Stellungnahmen im Anzeigeverfahren wurde der Nachweis der Sammelmengen sowie eine Befristung der Sammlung auf 5 Jahre als Auflage an die Sammler gefordert.

Erst mit dem Nachweis der Sammelmengen kann die mögliche Auswirkung auf die Gebühren durch evtl. entgangene Erlöse ermittelt werden. Die Befristung wurde gefordert, um dem ÖRE die Möglichkeit des Aufbaus einer eigenen Sammlung einzuräumen.

Ob das Landesverwaltungsamt diese Forderungen gegenüber den Sammlern geltend macht, ist nicht bekannt. Mit OB-Schreiben vom 12.03.2013 wurde um Auskunft über den Ausgang der Anzeigeverfahren gebeten.

Die in Magdeburg aufgestellten Textilcontainer unterliegen der Kontrolle durch die Stadt.

Für die Aufstellung auf öffentlichen Flächen ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Diese wird jahresweise durch das Tiefbauamt, Straßenverkehrsbehörde, erteilt. Es werden Sondernutzungsgebühren erhoben. Ein Nachweis, dass die Sammlung gemeinnützig ist, wurde bisher von keinem Sammler erbracht. So arbeiten karitative Organisationen überwiegend mit gewerblichen Sammlern zusammen.

Werden nicht genehmigte Container vom Tiefbauamt oder Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb festgestellt, wird der Betreiber zum Abzug der Container und Einstellung der Sammlung aufgefordert. Wenn der Aufforderung nicht nachgekommen wird, werden die Container von der Stadt eingezogen.

Dieser Sachverhalt besteht auch weiterhin, wenn die Sammlung durch die Stadt erfolgen sollte.

Es wird vorgeschlagen, die abfallrechtliche und straßenrechtliche Legalität aller Sammlungen im Stadtgebiet zu prüfen und kontinuierlich auf die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen hinzuwirken. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe „Gewerbliche Sammlungen“ aus den Ämtern Umweltamt, Tiefbauamt, Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsamt sowie dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb gebildet.

Es ist nicht Ziel des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes die bestehende Entsorgungsstruktur für die Erfassung und Verwertung der Alttextilien zu zerschlagen und eine eigene Sammlung aufzubauen. Ziel muss sein, die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften durchzusetzen.

Holger Platz